

Herausgabegrundsätze für die Altenholzer Nachrichten

Die „Altenholzer Nachrichten“ sind das amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Altenholz im Sinne des § 3 der Landesverordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen und Verkündigungen vom 12.06.1979 (GVOBl. S. 378) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenholz vom 07.04.2003.

Für Inhalt, Form und Verfahren gelten die nachstehenden Herausgabegrundsätze:

1. Herausgeber: Gemeinde Altenholz, Kreis Rendsburg-Eckernförde
2. Verlag: Gemeindeverwaltung Altenholz
Allensteiner Weg 2 - 4, 24161 Altenholz
3. Redaktion: Der Bürgermeister der Gemeinde Altenholz
Allensteiner Weg 2 - 4, 24161 Altenholz
4. Vertrieb: Gemeindeverwaltung Altenholz
Allensteiner Weg 2 - 4, 24161 Altenholz

Das Bekanntmachungsblatt erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt. Darüber hinaus ist es bei der Gemeinde Altenholz, Rathaus, kostenlos erhältlich.

Wird aus aktuellem Anlass eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in den Kie-ler Nachrichten hingewiesen.

5. Inhalt: Die Altenholzer Nachrichten bestehen aus einem
 - A. Amtlichen Bekanntmachungsteil,
 - B. Nichtamtlichen Bekanntmachungsteil

Zu A - Amtlicher Bekanntmachungsteil

Im amtlichen Teil erscheinen die durch Gesetz, Satzungen und sonstigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Altenholz. Er dient ferner als Bekanntmachungsforum der Gemeindeverwaltung für alle öffentlichen Angelegenheiten.

Zu B - Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil

Der nichtamtliche Teil besteht aus einem

1. unentgeltlichen Bekanntmachungsteil für die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Wählergemeinschaften sowie die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen;
2. entgeltlichen Bekanntmachungsteil für Werbungen, private Anzeigen und Veröffentlichungen sonstiger Art.

Zu 1. gelten folgende Grundsätze:

- 1.1 Alle nichtgewerblichen bzw. nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Altenholz sind berechtigt, zur Darstellung ihrer Arbeit Veranstaltungshinweise sowie allgemein interessierende Berichte über die Vereins- und Verbandsarbeit zu veröffentlichen.
- 1.2 Politische Parteien, Wählergemeinschaften, Fraktionen

Die am Ort ansässigen politischen Parteien, Wählergemeinschaften sowie die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen sind berechtigt, zu öffentlichen Veranstaltungen in Altenholz und Fraktionssitzungen einzuladen. Hierbei gilt eine Beschränkung auf Bekanntgabe von Zeit, Ort und ggf. Tagesordnung der Veranstaltung.

- 1.3 Aus Kostengründen sind die für den unentgeltlichen Bekanntmachungsteil vorgesehenen Veröffentlichungen kurz zu fassen. Die unentgeltlichen Veranstaltungshinweise der in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten politischen Parteien, Verbände, örtlichen Organisationen usw. sind auf die letzten beiden Ausgaben vor dem Erscheinungstermin zu beschränken. Dies gilt auch für die Aufnahme in den Veranstaltungskalender.

Zu 2. gelten folgende Grundsätze:

Anzeigen, die vom Inhalt her geeignet sind, dem Ansehen der Gemeinde Altenholz zu schaden, werden nicht veröffentlicht.

Die Redaktion sorgt für die Einhaltung der vorstehenden Herausgabegrundsätze.